

**98/99 12 Strafprozessordnung. Art. 56 Abs. 1 StPO. Amtliche Verteidigung. Für das Rechtsmittelverfahren ist ein neues Gesuch erforderlich.**

Obergerichtspräsidium, 20. Juli 1999, OG SP 99 12

**Aus den Erwägungen:**

1. Der amtliche Verteidiger wird im Rechtsmittelverfahren durch den Präsidenten des Obergerichts bezeichnet (Art. 56 Abs. 1 StPO). Das Präsidium der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichtes des Kantons Uri ist damit zuständig (Art. 33 Abs. 3 GOG). Auf das Gesuch ist einzutreten.

2. Im Rechtsmittelverfahren ist für die Bezeichnung des amtlichen Verteidigers eine andere Instanz zuständig (Art. 56 Abs. 1 StPO). Es erscheint auch gerechtfertigt, dass für das Rechtsmittelverfahren nicht allein auf die postulierten Grundsätze zur Gewährung der amtlichen Verteidigung abgestellt wird, sondern auch die Bedeutung der Berufung für den Angeklagten und die Erfolgsaussichten im konkreten Einzelfall - wenn auch mit der erforderlichen Zurückhaltung - gewürdigt werden (Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 174 f.; Thomas Hansjakob, Sonderfragen zum Anspruch auf amtliche Verteidigung, ZStrR 1989 S. 435 f.). Daraus ergibt sich das Erfordernis eines neuen Gesuches für das Rechtsmittelverfahren (vgl. Niklaus Oberholzer, a.a.O., S. 174; Thomas Hansjakob, a.a.O., S. 435).